

Merkblatt Klasse CE 79

Bei der Umstellung der Klasse 3 auf die neuen Fahrerlaubnisklassen behält der Antragsteller die Berechtigung, Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zu führen. Dabei dürfen Anhänger gezogen werden. Die Kombination (ziehendes Fahrzeug und Anhänger) darf 12 t nicht überschreiten und das Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das Leergewicht des Zugfahrzeugs (z.B. ziehendes Kfz 6,1 t – Anhänger 5,9 t).

Darüber hinaus kann zusätzlich die Klasse CE 79 beantragt werden. Diese Klasse berechtigt zum Führen von Kfz bis 7,5 t sowie einachsigen Anhängern bis 11 t.

Allerdings ist bei dieser Kombination ab Vollendung des 50. Lebensjahres die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie eines augenärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens erforderlich.

Schlüsselzahl 79 (C1E >12000kg, L<3) bei Eintragung im EU-Kartenführerschein unter Ziffer 12 bei der Klasse CE bedeutet:

Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil).

Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.

Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.